

Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg

Auf Grund der §§ 10 Absatz 8, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Rektor der Universität Heidelberg am 24.04.2020 im Wege der Eilentscheidung gemäß § 11 Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 19.11.2006 (MBI. Nr.2/ 07 vom 08. Januar 2007) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

1. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Erhebt ein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch gegen die Fassung eines konkreten Beschlusses im Umlaufverfahren oder im elektronischen Verfahren, so ist der entsprechende Tagesordnungspunkt im Rahmen einer regulären Sitzung des Gremiums zu behandeln; diese kann auch in Form einer Videokonferenz gemäß § 9a durchgeführt werden.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a neu eingefügt:

§ 9a Telefon- und Videokonferenzen in Notsituationen

(1) In Notsituationen können Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Als Notsituation gilt eine außergewöhnliche Lage, in der eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz trifft die oder der Vorsitzende. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen. Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Mitglieder des Gremiums und Zuschaltung einzelner Mitglieder über Telefon und/ oder Video durchgeführt werden.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Verfahrensordnung für Telefon- und Videokonferenzen entsprechend.

(3) Sofern die Einberufung einer Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz erfolgt, soll die Einberufung zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen; die Einwahldaten müssen spätestens bis 12 Uhr an dem der Telefon- oder Videokonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden. Die Einladung und weitere Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben; die Auswahl ist beschränkt auf Systeme, die von der Universität zum Einsatz zugelassen sind. Die oder der Vorsitzende hat bei der Vorbereitung der Telefon- oder Videokonferenz dafür zu sorgen, dass die nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit getroffen sind. Sie oder er hat die Mitglieder und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen so rechtzeitig über die Systemvoraussetzungen für die Teilnahme und die Bedienung zu informieren, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität anhand von Stimme und bei einer Videokonferenz zusätzlich eines übermittelten Echtzeitbildes zweifelsfrei feststellen und sich das Mitglied den anderen Teilnehmenden mitteilen kann. Dies gilt auch für die weiteren teilnahmeberechtigten Personen.

(5) Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Telefon- oder Videokonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschneiden der Sitzung durch die Teilnehmenden ist unzulässig. Hierauf sowie auf die Vorgaben zur Verschwiegenheit weist die oder der Vorsitzende zu Beginn der Telefon- oder Videokonferenz ausdrücklich hin.

(6) Vor einer Abstimmung vergewissert sich die oder der Vorsitzende durch eine Abfrage bei allen Teilnehmenden, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben von nicht stimmberechtigten Teilnehmenden ausgeschlossen sind; insbesondere kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die telefon- oder Videokonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als telefon- oder Videokonferenz, gegebenenfalls mit einem anderen System, wiederholt wird.

(7) Bei geheimen Abstimmungen (Personalentscheidungen und Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde) ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe durch die stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden.

- (8) Absatz 7 findet auf Wahlen in Gremien entsprechende Anwendung.
- (9) Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung enthält eine Erklärung, wie der öffentliche Teil mitverfolgt werden kann.
- (10) Im Sitzungsprotokoll soll ggf. zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz sind zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.
- (11) Nach der Konferenz bestätigen die Teilnehmenden gegenüber der oder dem Vorsitzenden per E-Mail, dass sie an der Telefon- oder Videokonferenz teilgenommen haben. Die E-Mails sind zu der Niederschrift zu nehmen.
- (12) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit hat eine teilnahmeberechtigte Person die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der Befangenheit legt die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung fest, um der betroffenen Person eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. Die oder der Vorsitzende fordert die betroffene Person telefonisch zur Neuverbindung auf.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 24.04.2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Eitel
Rektor